



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdl
18439 Stralsund, Fährstraße 7
Tel. 03831 3093636
info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Stadt Grimmen

6.1. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Vorhabenträger:
WATTMANUFACTUR GmbH & Co. KG
Osterhof – Gotteskoogdeich 32
25899 Galmsbüll

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums.....	3
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und in Fachplanungen	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Naturraum/ Relief.....	8
2.2	Boden	8
2.3	Fläche	8
2.4	Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer/ Wasserrahmenrichtlinie	9
2.5	Klima/ Klimawandel	10
2.6	Vegetation/ Biotope/ Baumbestand	10
2.7	Fauna.....	12
2.8	Schutzgebiete	12
2.9	Landschaftsbild	13
2.10	Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung	13
2.11	Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	14
2.12	Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe.....	14
3	Eingriffe in Natur und Landschaft	15
3.1	Allgemeine Aussagen	15
3.2	Eingriffsermittlung	15
3.3	Kompensation der Eingriffe	16
4	Zusammenfassung	16

Anlagen:

- 1: Kartierbericht Biotope „PV Fläche Grimmen II“, Gemeinde Stadt Grimmen, Biologische Studien Thomas Frase, Rostock, vom 20.03.2025
- 2: Faunistischer Kartierbericht Brutvögel, Reptilien und Amphibien „PV Fläche Grimmen II“, Gemeinde Stadt Grimmen, Biologische Studien Thomas Frase, Rostock, vom 09.10.2024

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens in 3 Teilflächen (schwarze Kontur) entlang der Bahntrasse Stralsund-Grimmen-Demmin (Bildmitte) an der nördlichen Ausfahrt der Stadt Grimmen, Ortsteil Groß Lehmhagen (anteilig untere rechte Bildecke). (Quelle: eigene Darstellung nach Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, unmaßstäblich)	4
Abbildung 2: Geplanter „Solarpark Grimmen II“ in 3 Teilflächen mit dem bestehenden „Solarpark Grimmen I“ (blaue Kontur) nördlich der Stadt Grimmen (Quelle: eigene Darstellung nach Google Earth, unmaßstäblich).....	4

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen können. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die Auswirkungen der 6.1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Grimmen auf die Schutzgüter bzw. Standortfaktoren *Naturraum/ Relief, Boden, Fläche, Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer/ Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), Klima/ Klimawandel/ Luftqualität, Vegetation/ Biotop/ Baumbestand, Fauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen* sowie *Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe*. Weiterhin wird das Vorhaben hinsichtlich der Wirkungen auf die umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebiete betrachtet. Angesichts der Planung und der angrenzenden Nutzungen sind deutlich über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mit der 6.1. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Stadt Grimmen den B-Plan Nr. 27.1 *Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“* vor. Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung einer Photovoltaikfläche nördlich der Stadt Grimmen.

Der FNP-Änderungsbereich befindet sich ca. 1,5 km nördlich des Kerngebiets der Stadt Grimmen und setzt sich aus den Teilflächen 1, 2 und 3 zusammen. Er umschließt dabei Ackerflächen westlich der Bestandsflächen Photovoltaik (Solarpark Grimmen I) sowie der Bahntrasse Stralsund-Grimmen-Demmin (Teilfläche 1). Die im Zuge der Umsetzung dieses Solarparks entstandene Erschließungsstraße soll für den neu geplanten „Solarpark Grimmen II“ im Bereich des Abschnitts 1 mitgenutzt werden. Ergänzend werden östlich der Bahntrasse die Teilflächen 2 und 3 eingerichtet, welche ebenfalls überwiegend aus Ackerflächen bestehen. Innerhalb der Teilflächen bzw. daran angrenzend befinden sich anteilig Gehölz- bzw. Gewässerbiotope, die von der Bebauung ausgespart werden und erhalten bleiben sollen. Die Teilflächen 2 und 3 grenzen zudem an Siedlungsbereiche der Ortslage Groß Lehmhagen, unmittelbar nördlich von Grimmen, an. Insgesamt ist der Standort aller drei Flächen überwiegend als anthropogen vorgeprägt und intensiv genutzt anzusehen.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 37,5 ha. Vollständig betroffen sind die Flurstücke 42, 48 und 49 der Flur 1, Gemarkung Groß Lehmhagen, Stadt Grimmen und die Flurstücke 2/10 und 5 der Flur 2, Gemarkung Groß Lehmhagen, Stadt Grimmen. Zudem werden anteilig die Flurstücke 29/2, 38, 39, 40, 41/2, 43, 44, 45, 46, 47, 52 und 57 der Flur 1, Gemarkung Groß Lehmhagen, Stadt Grimmen sowie das Flurstück 3 der Flur 2, Gemarkung Groß Lehmhagen, Stadt Grimmen in Anspruch genommen.

Unmittelbare umweltrelevante Auswirkungen sind mit der 6.1. Änderung des FNP generell nicht verbunden. Mit der Änderung wird die Zulässigkeit von baulichen Nutzungen lediglich bauplanungsrechtlich vorbereitet; es ergibt sich hierdurch kein unmittelbares Baurecht.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens in 3 Teilflächen (schwarze Kontur) entlang der Bahntrasse Stralsund-Grimmen-Demmin (Bildmitte) an der nördlichen Ausfahrt der Stadt Grimmen, Ortsteil Groß Lehmhagen (anteilig untere rechte Bildecke). (Quelle: eigene Darstellung nach Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, unmaßstäblich)



Abbildung 2: Geplanter „Solarpark Grimmen II“ in 3 Teilflächen mit dem bestehenden „Solarpark Grimmen I“ (blaue Kontur) nördlich der Stadt Grimmen (Quelle: eigene Darstellung nach Google Earth, unmaßstäblich)

1.2 Datengrundlage

Bei der Umweltprüfung zur 6.1 Änderung des FNP der Stadt Grimmen wurde auf die amtlichen Geodateninformationssysteme und digitalen Kartenwerke des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GAIA-MV, Kartenportal Umwelt) zurückgegriffen. Zudem wurde ein Fachgutachten zum Themenfeld Artenschutz („Faunistischer Kartierbericht – Brutvögel, Reptilien und Amphibien ‚PV Fläche Grimmen II‘, Stadt Grimmen; Büro *Biologische Studien Thomas Frase* vom 09.10.2024, Rostock) angefertigt und dessen Aussagen in den Planungsprozess integriert. Ergänzend wurden Aussagen der aktuellen Raumentwicklungsprogramme und des bestehenden FNP berücksichtigt.

1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und in Fachplanungen

Fachgesetzte und einschlägige Vorschriften

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a Abs. 2 BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald sollen nach § 1a Abs. 2 BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Gemäß den Festschreibungen in § 1 Abs. 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfall wieder herzustellen. Mit inbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotope sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§ 4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Entsprechend § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nach § 19 NatSchAG M-V sind alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Eine ergänzende Baumschutzsatzung für die Stadt Grimmen besteht nicht. Die Beseitigung oder Schädigung gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen ist verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen der genannten Verbote zulassen. Die Kompensation von Baumverlusten erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Entsprechend den Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (gemäß Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten zulassen.

Gemäß § 1 (2 und 3) des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG M-V) ist der Wald innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit

des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist nicht hinzunehmen.

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben gemäß § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Anfallendes Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt bzw. direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2010 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des *Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern* (RREP VP). In den Ausführungen zu den Aspekten *Umwelt- und Naturschutz* in der *Freiraumentwicklung* sowie in den allgemeinen *Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung* sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So sollen u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Die Stadt Grimmen ist gemäß des RREP VP als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Vorhabengebiet ist in den Kartenwerken anteilig als Vorbehaltsgebiet der Trinkwassergewinnung (Müggenwalde) ausgewiesen. Überlagernd wird der Standort anteilig als Tourismus-Entwicklungsraum sowie vollständig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Prüfung der raumordnerischen Belange sind seitens der zuständigen Raumordnungsbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben mehr vorzubringen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen wurde im Jahr 2012 für wesentliche Teile des Stadtgebiets aufgestellt. Er weist das Plangebiet als Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung aus.

Die angestrebte Nutzung für das Plangebiet führt zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Nr. 4 „Solar“ (14,4 ha) sowie einer Sonderbaufläche Nr. 7 „Agri-PV“ (23,1 ha). Die 6.1. Änderung des

Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen im Sinne des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 27.1 (Gesamtfläche: 37,5 ha) zu schaffen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan existiert für das Plangebiet derzeit nicht.

Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von internationalen Schutzgebieten.

Das dichteste internationale Schutzgebiet liegt ca. 1,3 km in südwestlicher Richtung (GGB DE 1941-301 *Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen*). Auf Grund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht gegeben.

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, Flächennaturdenkmal etc.)

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebietskulissen von nationalen Schutzgebieten.

Wasserschutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich zu großen Teilen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes *Müggenwalde* (MV_WSG_1844_01). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserbildung und des Trinkwasserschutzgebietes ist vorhabenbedingt nicht absehbar.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Naturraum/ Relief

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der Landschaftseinheit *Lehmplatten nördlich der Peene* in der Großlandschaft *Vorpommersche Lehmplatten* innerhalb der Landschaftszone *Vorpommersches Flachland*.

Das Gelände ist flach bis leicht hügelig bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 17,50 m NHN.

2.2 Boden

Nach Aussage der geologischen Karten des Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen im Bereich der Ackerflächen oberflächlich *Geschiebemergel der Hochflächen* (qw3, Mg-Lg, gm; Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß (W3)) an. Im Bereich der Gewässer und Feuchtgebiete sind Anmoore/ Moorerden (qh, HM, HM, Holozän) ausgebildet, im Gebiet zwischen der Schienentrasse Stralsund-Berlin und der Bundesstraße 194 stehen Schmelzwasserablagerungen auf stark reliefierten Hochflächen im Rückland der Pomm. Haupteisrandlage (qw3, fS-mS, gf, Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß (W3)) an. Die Bodenfunktionsbereiche werden mit Stufe 3 (Ackerflächen, überwiegend erhöhte Schutzfunktion) bzw. Stufe 4 (Sölle, Gewässer mit Uferandstreifen) angegeben.

Der Standort ist durch die intensive Landwirtschaft und durch die umgebenden Infrastruktureinrichtungen (Bahnstrecke, Bundesstraße) geprägt. Eine bauliche Vorprägung des Plangebiets selbst besteht nur in untergeordneten Maß (Grabenverrohrungen mit Schächten, Fundamente von Strommasten). Die natürliche Bodenbildung wird in den oberen Bodenschichten durch die landwirtschaftliche Tätigkeit gestört. Die natürlichen Bodenfunktionen (Standort- Produktions-, Lebensraum-, Speicher-, Pufferfunktion etc.) werden dabei nur geringfügig eingeschränkt, ebenso die Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte. Altlastflächen sind nicht bekannt. Geotope bzw. sonstige wertgebende Bodenbildungen sind nicht vorhabenden bzw. bekannt.

Im Zuge der Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelung innerhalb des Plangebiets. Durch das Ausbleiben des regelmäßigen Umbruchs des Oberbodens kann die natürliche Bodenbildung lokal gefördert werden. Die Nutzung bereits vorbeeinträchtigter Standorte reduziert den Flächenverbrauch gänzlich ungestörter Freiflächen wodurch ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1 a BauGB gewährleistet werden kann. Die Planung sieht insgesamt keine erheblichen Veränderungen des Schutzgutes Boden vor, welche den derzeitigen Zustand erheblich negativ beeinträchtigen könnten.

2.3 Fläche

Das Vorhaben verursacht eine voraussichtliche Versiegelung im Umfang von ca. 4.885 m². Durch die Standortwahl wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche dahingehend minimiert, dass keine gänzlich unbeanspruchten Freiflächen zur Realisierung der Planung verwendet werden. Die Neuversiegelung wird auf das geringstmögliche Maß reduziert. Durch die Nutzung der bereits für den Solarpark Grimmen I errichteten Zufahrt kann die Erschließung anteilig über bereits vorhandene Wege erfolgen.

Alternativstandorte mit noch geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen im unmittelbaren Umfeld nicht zur Verfügung.

Durch die Änderung einer im Zusammenhang mit vorhandenen Infrastrukturanlagen (Solarpark Grimmen I, Schienentrasse Stralsund-Berlin, Bundesstraße 194) gelegenen Fläche werden keine ungestörten Landschafts- oder Freiräume zerschnitten bzw. fragmentiert.

2.4 Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer/ Wasserrahmenrichtlinie

Grundwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_TP_5_16, welcher sich in einem *guten mengenmäßigen* und einem *guten chemischen Zustand* befindet. Der Flurabstand wird mit 10-20 m angegeben, die mittlere Grundwasserneubildung beträgt ca. 108,7 – 135,7 mm/a. Es besteht ein nicht nutzbares bzw. zu geringes Dargebot mit oberflächennaher Versalzung. Anteilig befindet sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Müggenwalde (Schutzzone 3). Der Grundwasserleiter gilt als *bedeckt* durch bindige Deckschichten >10 m Mächtigkeit, die Geschütztheit wird als *hoch* angegeben. Erhebliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind auf Grund von Art und Umfang der aus der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgenden Bebauungen nicht abzusehen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine größeren, ausgewiesenen Standgewässer. Es befinden sich drei Gewässerbiotope innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen Randbereich. Die Gewässer und ihre Uferbereiche werden im Sinne des Biotopschutzes – von den Baumaßnahmen ausgespart. Einleitungen in die Standgewässer sind nicht vorgesehen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Standgewässer ist nicht ersichtlich.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich die folgenden Fließgewässer:

- verrohrter Graben 225-18/23 anteilig innerhalb des Plangebiets (Teilfläche 1)
- offener Graben 225-18/67 anteilig innerhalb des Plangebiets (Teilfläche 1)
- verrohrter Graben 042-53/1 angrenzend an den Geltungsbereich (Teilfläche 1)
- teils verrohrter aber überwiegend offener Graben 042-53/1 angrenzend an das Plangebiet (Teilflächen 2 und 3)

Die Gräben sind nicht als WRRL-berichtspflichtige Gewässer ausgewiesen. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen, die Lage der Gräben wird bei der Planung berücksichtigt. Es sind keine aktiven Einleitungen in die Gräben vorgesehen.

Südöstlich der Teilfläche 3 verläuft der die *Kronhorster Trebel* (TREB-0500) als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer. Dem Gewässer werden ein *unbefriedigender* ökologischer Zustand sowie ein *nicht guter* chemischer Zustand zugeschrieben. Der *unbefriedigende* ökologische Zustand beruht auf mäßigen Werten in den Bereichen *Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)* und *Morphologie* sowie einem befriedigenden Wert im Bereich *Fische*. Der *nicht gute* chemische Zustand resultiert aus einer Überschreitung der Grenzwerte hinsichtlich der *Prioritären Stoffe inklusive ubiquitärer Schadstoffe und Nitrat* (Quecksilber und Quecksilberverbindungen). Eine vorhabenbedingte, über das bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung von WRRL-berichtspflichtigen Gewässern ist insgesamt nicht ersichtlich.

Anfallendes Niederschlagswasser soll innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen Randbereichen versickert werden und verbleibt somit im Naturraum. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht ersichtlich.

Küstengewässer

Das Plangebiet befindet sich weit ab von jeglichen Küstengewässern und somit außerhalb des relevanten Küstenschutzstreifens von 150 m. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Küstengewässern ist nicht gegeben.

Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach EU-WRRL gelisteten Gewässer.

Dem innerhalb des Plangebiets ausgewiesenen Grundwasserkörper WP_PT_5_16 werden ein guter mengenmäßiger Zustand und ein guter chemischer Zustand zugeschrieben. Eine vorhabenbedingte, über das bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist auf Grund der geringen baulichen Massen und Mengen und der geringen Versiegelung sowie der daraus resultierenden, nicht erheblich reduzierten Versickerung von Niederschlagswasser nicht absehbar.

Südöstlich der Teilfläche 3 verläuft der die *Kronhorster Trebel* (TREB-0500) als WRRL-berichtspflichtiges Gewässer. Eine vorhabenbedingte, über das bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung von WRRL-berichtspflichtigen Gewässern ist insgesamt nicht ersichtlich.

2.5 Klima/ Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone des „Ostdeutschen Küstenklimas“, welche durch die küstennahe Lage an der Ostsee eine maritime Prägung erfährt. Es herrschen kühle Sommer (Juli/ August mit ca. 16,7°C Durchschnittstemperatur) und milde Winter (Februar mit -0,3°C Durchschnittstemperatur) vor. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8,0°C. Das Plangebiet ist gut durchlüftet, es besteht keine hohe Wahrscheinlichkeit von saisonalen Hitzestaus im Sommer.

Die Teilfläche 1 kann auf Grund ihrer Größe und ihrer derzeitigen Nutzung anteilig als Kaltluftentstehungsgebiet betrachtet werden. Auf die kleineren Teilflächen 2 und 3 trifft dies nicht bzw. nur in sehr begrenztem Maße zu.

Durch den nahen Gewerbe- und Siedlungsstandort Grimmen ist eine mäßige, lokale Vorbelastung der Luftqualität vorhanden (siehe Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung).

Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die örtliche oder überörtliche klimatische Situation hervorrufen. Das Plangebiet sowie die derzeitigen Nutzungen sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch starke Emissionen oder einen erhöhten Wasserverbrauch, zu befördern und Extremereignisse hervorzurufen. Zeitgleich ist das Plangebiet derzeit keinen erhöhten Gefahren durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr, hohe Strahlungsbelastung) ausgesetzt. Gleiches gilt für die Folgen des Klimawandels. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung dieser Ausgangssituation ist nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen kann langfristig ein Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Situation erreicht werden. Durch die Erhöhung der Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen kann der Bedarf an Energie aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern gesenkt werden. Dies wirkt sich positiv auf die Luftzusammensetzung und somit final auch auf das Gesamtklima aus. Das Vorhaben ist somit geeignet, dem menschengemachten Klimawandel entgegenzuwirken und dessen Eindämmung mitzugestalten.

2.6 Vegetation/ Biotope/ Baumbestand

HPNV

Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen natürlichen Vegetation (HPNV) Mecklenburg-Vorpommerns werden für das Plangebiet drei verschiedene HPNV-Obereinheiten ausgewiesen:

- a) überwiegender Teil der Teilfläche 1 sowie kleinere Bereiche der Teilfläche 2: Obereinheit *Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte; Einheit: Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald* (N20)
- b) zentraler Bereich der Teilfläche 1 sowie randliche Bereiche der Teilflächen 2 und 3: Obereinheit *Stieleichen-Hainbuchenwälder; Einheit: stieleichen-Hainbuchenwälder auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche* (F39)
- c) überwiegender Teil der Teilflächen 2 und 3 sowie kleinerer Bereich der Teilfläche 1: Obereinheit *Buchenwälder mesophiler Standorte; Einheit: Rasenschmielen-Buchenwald auf feuchten mineralischen Standorten* (M59)

Es ist davon auszugehen, dass sich langfristig innerhalb der jeweiligen Bereiche der HPNV-Obereinheiten innerhalb des Plangebiets ein entsprechender Artenbestand einstellen würde, wenn jegliche Nutzungsaktivitäten auf den Flächen aufgegeben würden.

Einzelbaumbestand/ Alleen/ Baumreihen

Innerhalb des Plangebiets sind weder Einzelbäume noch Alleen oder Baumreihen vorhanden. Auf angrenzenden Flächen stehende Bäume sind nicht betroffen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Einzelbäume, Alleen oder Baumreihen sind somit nicht zu erwarten.

Wald

Innerhalb des Plangebiets und dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG M-V. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Waldflächen sind somit nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets befinden sich die folgenden, gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope:

- NVP10201 – permanentes Kleingewässer, undiff. Röhricht; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Gesamtfläche: 0,0382 ha (anteilig im Plangebiet)
- NVP10208 – Baumgruppe; Naturnahe Feldgehölze; Gesamtfläche: 0,1377 ha (anteilig im Plangebiet)
- NVP10239 – temporäres Kleingewässer, Weide, Eiche, verbuscht, Hochstaudenflur, Soll; Sölle; Gesamtfläche: 0,1698 ha (vollständig im Plangebiet)
- NVP10240 – permanentes Kleingewässer; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Gesamtfläche: 0,0420 ha (vollständig im Plangebiet)

Die Biotope innerhalb des Plangebiets werden mit einem weiträumigen Abstand in der Planung berücksichtigt. Bauliche Mindestabstände zu den Biotopen werden eingehalten. Unter Berücksichtigung der geringfügigen baulichen Veränderungen und der Einhaltung der Mindestabstände baulicher Anlagen zu den Biotopen ist eine Beeinträchtigung der innerhalb des Plangebiets liegenden Biotope nicht zu erwarten.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich weitere, gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

- NVP10197 – Feldgehölz, jüngerer Bestand; Naturnahe Feldgehölze; Gesamtfläche: 1.3818 ha
- NVP10209 – Hecke, Weide, strukturreich; Naturnahe Feldhecken; Gesamtfläche: 0,0926 ha

Auf Grund der Entfernungen zu den baulichen Anlagen und des geringen baulichen Umfangs ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der außerhalb des Plangebiets liegenden Biotope nicht ersichtlich.

Somit kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen werden.

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen Kartierung, welche vom Büro Biologische Studien Thomas Frase, Rostock, durchgeführt und am 20.03.2025 vorgelegt wurde. Die Kartierung wurde gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V* (LUNG M-V 2013) durchgeführt.

Innerhalb des Plangebiets dominieren überwiegend Flächen des Biototyps ACL (Lehm- bzw. Tonacker – 12.1.2.). Randlich grenzen Straßen und Gleisanlagen (OVL – 14.7.5/ OVE – 14.7.10) sowie im Süden Siedlungs- und Gewerbebiotope (OEL – 14.4.2/ OSS – 14.10.5) an. Ebenso sind Gewässer-, Schilf- und Gehölzbiototypen (z.B. FGB – 4.5.2, VRP – 6.2.1; BFX – 2.2.1) innerhalb des Plangebiets

bzw. daran angrenzend, ausgeprägt. Die vollständige Biotoptypenkartierung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2.7 Fauna

Das Plangebiet umfasst eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche anteilig durch Sölle oder kleinere Gehölzbestände unterbrochen wird. Im Umfeld des Plangebiets stehen vielfältige Habitatstrukturen (Gehölze, Uferbereiche von Gräben/ Bächen, Siedlungsbereiche) für verschiedene Tierarten zur Verfügung. Im Zuge der parallel stattfindenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27.1 der Stadt Grimmen wurde ein „Faunistischer Kartierbericht Brutvögel, Reptilien und Amphibien „PV Fläche Grimmen II“ (Dipl.-Biol. Thomas Frase, Rostock) angefertigt.

Dabei konnten Nachweise für die folgenden Artengruppen bzw. Arten erbracht werden:

- Brutvögel: Feldlerche, Grauammer, Goldammer, Buchfink, Neuntöter, Bluthänfling, Sprosser, Bachstelze, Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Zilpzalp, Fitis, Braunkehlchen, Schwarzkohlchen, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel
- Reptilien: Waldeidechse
- Amphibien: Laubfrosch, Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch, Nördlicher Kammmolch

Die wenigsten Individuen der Brutvögel wurden innerhalb des Plangebiets kartiert, der Großteil konzentrierte sich auf die Bereiche der Biotope, der Siedlungsbereiche und der Schienentrasse.

Die Vorkommen der Waldeidechse konzentrierten sich auf die Gehölzbiotope innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen Grenzbereich sowie auf die Schienentrasse.

Die Vorkommen der Amphibien konzentrierte sich auf die Gewässerbiotope.

Weitere artenschutzrechtlich beurteilungsrelevante Arten bzw. Artengruppen sind auf Grund der Habitatausprägung nicht zu erwarten.

Die vollständige Individuenerfassung innerhalb des Plangebiets ist dem faunistischen Kartierbericht (Anlage 2) zu entnehmen.

Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener oder potenziell betroffener Arten sowie ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese werden im Rahmen des beauftragten AFB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert und in den Bebauungsplan übernommen.

2.8 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von internationalen Schutzgebieten.

Das dichteste internationale Schutzgebiet liegt ca. 1,3 km in südwestlicher Richtung (GGB DE 1941-301 *Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen*). Auf Grund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht gegeben.

Nationale Schutzgebiete (NP, NSG, LSG, etc.)

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von nationalen Schutzgebieten.

Die Entfernung zum dichtesten nationalen Schutzgebiet (LSG 66f Trebeltal) beträgt ca. 950 m. Auf Grund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht gegeben.

2.9 Landschaftsbild

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Errichtung von Photovoltaikmodulen nördlich der Stadt Grimmen vorbereitet. Durch die Ausweisung des entsprechenden Sondergebiets und der damit einhergehenden Bebauung kommt es zu Veränderungen im Landschaftsbild. Dabei werden bestehende Bebauungen (vorhandener Solarpark, Siedlungsbereiche) sowie Infrastrukturen (Straße, Schienentrasse, Hochspannungsleitungen) berücksichtigt. Auf Grund der geringen Bauhöhen, der anteiligen Lage der Teilflächen des Plangebiets in Senken und der Auswirkungen von bestehenden Bebauungen und Infrastruktureinrichtungen auf das Landschaftsbild, ist nicht von einer signifikanten Verschlechterung der Gesamtsituation auszugehen. Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes aus der Stadt heraus wird bereits durch die bestehenden Anlagen beeinträchtigt. Der Landschaftsbildgenuss in Hinblick auf die Wahrnehmung der Stadt von Norden kommend, wird ebenfalls durch bestehende Anlagen beeinträchtigt. Zudem bestehen keine schützenswerten Sichtbeziehungen zu offenen Gewässerstrukturen, weite Ebenen, Wälder oder sonstige hochwertige Naturbilder.

Die Ansicht der Kirche St. Marien von Grimmen, welche von Norden kommend besteht, wurde gesondert betrachtet. Durch bestehende Leitungen (Hochspannung, E-Leitungen der Bahn) sowie Windenergieanlagen im Hintergrund ist die Stadtansicht bereits technisch überprägt. Durch die vorhandene Gehölzkulisse am nördlichen Siedlungsrand wird die Sicht auf die Kirche bereits ganzjährig (Nadelgehölze) bzw. saisonal (Laubgehölze) beeinträchtigt. Eine vorhabenbedingte Intensivierung dieser Sichtbeeinträchtigung ist nicht absehbar.

Im Hinblick auf die bestehende Bebauung und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Umsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu bewerten.

2.10 Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Erholung

Das Plangebiet wird im Sinne der Raumordnung als Tourismus-Entwicklungsraum bewertet. Gleichwohl dient es nahezu vollständig rein landwirtschaftlichen Zwecken. Eine Erholungsfunktion besteht für das Plangebiet nicht. Die Planung führt zu keiner Verschlechterung der Erholungsfunktion des Plangebiets gegenüber dem Ist-Zustand (Schallbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen umliegender Bereiche ist auf Grund der geringen Bauhöhe und des nahezu störungsfreien Betriebs der geplanten Photovoltaikanlagen nicht ersichtlich. Die mit der Planung beabsichtigte Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen wirkt sich langfristig positiv auf die allgemeine, lokale Lebensqualität aus, da nach Umsetzung der Planung die Verstromung von fossilen Energieträgern verringert werden kann, was zu einer lokalen Verbesserung der Luftqualität führt.

Gesundheit/ Risikobevölkerungsgruppen für Hitzestress

Unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen und der nahe der südlichen Teilfläche 2 bestehenden Bebauung und Versiegelung ist keine erhebliche Erhöhung der Gesamtversiegelung nach Umsetzung des Vorhabens ersichtlich. Auf Grund der klimatisch begünstigten, gut durchlüfteten Lage ist das Vorhaben nicht dazu geeignet ein erhöhtes Hitzestress-Risiko für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste und Durchreisende hervorzurufen.

Luftqualität

Das Plangebiet selbst ist nicht als Standort eines Schadstoffemittenten benannt. Die nächstdichteste Anlage befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung (Asphaltnischenanlage) in südöstliche Richtung. Für das Plangebiet bestehen die folgenden Beeinträchtigungen der Luftqualität (gemäß 5x5 km Rasterfeld des Landes Mecklenburg-Vorpommern): Schwefeloxide: 1.000 – 10.000 kg/a (Stufe 3/5); Stickoxide:

10.000 – 100.000 kg/a (Stufe 4/5); Gesamtstaub: 10.000 – 100.000 kg/ a (Stufe 4/5); Feinstaub: 1.000 – 10.000 kg/a (Stufe 3/5); Kohlenstoffdioxid: 1.000.000 – 50.000.000 kg/a (Stufe 3/5); Kohlenstoffmonoxid: 1.000 – 10.000 kg/a (Stufe 3/5); Ammoniak: 0 – 10 kg/a (Stufe 1/5); NMVOC: 1.000 – 10.000 kg/ a (Stufe 3/5). Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung der lokal vorherrschenden Luftqualitäten.

2.11 Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken. Die ca. 1,2 km südöstlich liegende Asphaltmischanlage befindet sich weit genug vom Plangebiet entfernt. Vom Vorhaben gehen keine relevanten Wirkungen im Hinblick auf einen Störfall aus.

2.12 Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine historischen Gebäude oder Denkmale. Bodendenkmale sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt. Die in der Stadt Grimmen befindlichen Baudenkmale sind auf Grund der Entfernung nicht vom Vorhaben betroffen. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Ansicht der Kirche St. Marien ist auf Grund bestehender technischer Einrichtungen und Gehölzen nicht gegeben (siehe 2.9 Landschaftsbild).

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung vollständig berücksichtigt.

3 Eingriffe in Natur und Landschaft

3.1 Allgemeine Aussagen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch Nutzung von anthropogen überformten und randlich baulich vorgeprägten Flächen werden die Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB praktiziert. Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Es werden keine ungestörten Landschaftsräume verändert. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V, die sich bereits im Wirkungsbereich vorhandener Nutzungen/ Bebauungen befinden, werden vorhabenbedingt nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt. Die nicht unmittelbar für die bauliche Nutzung benötigten Freiflächen, sind nach § 8 Abs. 1 LBauO M-V wasseraufnahmefähig zu belassen bzw. wiederherzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Durch die Umsetzung geeigneter, artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der Ergebnisse des faunistischen Kartierberichts können negative Auswirkungen auf die Fauna vermindert/ vermieden sowie ausgeglichen werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Dabei gehen die vorhandenen Ackerbiotoptypen in geringen Anteilen zugunsten der Versiegelung (Wege, Standpfosten, Trafohäuschen, Zaun) verloren.

Geplante Maßnahme zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring der Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

3.2 Eingriffsermittlung

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Das Vorhaben führt zu keinem Eingriff in den Einzel- oder Alleebaumbestand bzw. in Baumreihen.

Flächige Eingriffe

Das Vorhabengebiet setzt sich überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen (ca. 34,79 ha). Im Bereich der FF-PV-Flächen wird von einem Totalverlust dieser Ackerflächen (Code ACS/ ACL; Wertstufe 0; Biotopwert 1; Lagefaktor 1,0 (ca. 2,6333 ha) bzw. 0,75 (ca. 11,9225 ha)) ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Eingriff in Höhe von ca. 115.751 m² Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ). Im Bereich der AGRI-PV-Flächen wird vorerst ebenfalls von einem Totalverlust der Ackerflächen (Code ACS/ ACL; Wertstufe 0; Biotopwert 1; Lagefaktor 1,0 (ca. 19,5300 ha)) ausgegangen. Dies führt zu einem weiteren Eingriff in Höhe von 195.300 m² EFÄ. Vorläufig nicht betrachtet werden kleinere Flächen von randlichen Ruderalstrukturen oder Gehölzflächen. Im Sinne der Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung entsteht ein vorläufiger Eingriff von ca. 311.051 m² EFÄ.

Durch Funktionsbeeinträchtigungen von hochwertigen Biotoptypen im Bereich außerhalb von Bestandsbeeinträchtigungen entsteht ein vorläufiger Eingriff in Höhe von ca. 11.584 m² EFÄ.

Durch Versiegelungen (Zuwegungen, Trafostationen etc.) auf ca. 4.885 m² kommt es zu einem zusätzlichen Eingriff in Höhe von ca. 2.443 m² EFÄ.

Der überschlägige Gesamteingriff setzt sich wie folgt zusammen:

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	311.051,00 Eingriffsflächenäquivalente (m ² EFÄ)
Funktionsbeeinträchtigung	11.584,00 Eingriffsflächenäquivalente (m ² EFÄ)
Versiegelung/ Überbauung	2.443,00 Eingriffsflächenäquivalente (m ² EFÄ)

Gesamteingriff 325.078,00 Eingriffsflächenäquivalente (m² EFÄ)

Der vorläufige, gerundete Eingriff beläuft sich auf **325.078** Eingriffsflächenäquivalente (m² EVÄ).

3.3 Kompensation der Eingriffe

Kompensation des Eingriffs in den Einzelbaumbestand

Das Plangebiet umfasst keine Einzel- oder Alleebäume bzw. Baumreihen. Es kommt somit zu keinem Eingriff in den Baumbestand, eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Kompensation des flächigen Eingriffs

Der grob ermittelte, vorläufige Kompensationsbedarf in Höhe von **325.078 m² EFÄ** wird über die Abbuchung vom einem gesetzlich anerkannten Ökopunktekonto innerhalb der betroffenen Landschaftszone *Vorpommersches Flachland* oder durch die Umsetzung von kompensationsmindernden Maßnahmen (bzw. durch eine Kombination beider Möglichkeiten) umgesetzt werden. Die exakte Ermittlung des Eingriffs sowie die Ausweisung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Zusammenfassung

Die 6.1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grimmen ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der untersuchten Schutzgüter als umweltverträglich einzustufen.

Das Vorhaben steht in keiner negativen Wechselwirkung zu anderen Planungen. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft wurden überschlägig ermittelt (ca. 325.078 m²EFÄ) und können durch Einzahlung in ein verfügbares Ökokonto in der betroffenen Landschaftszone bzw. durch die Umsetzung von kompensationsmindernden Maßnahmen ausgeglichen werden. Eingriffe in den lokalen Einzelbaumbestand sind derzeit nicht ersichtlich bzw. werden auf der Ebene der Bebauungsplanung ermittelt, der Ausgleich ist nachzuweisen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung flächenscharf zu bilanzieren, der Ausgleich ist nachzuweisen.

Internationale sowie nationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope gemäß § 20 NatSchAG M-V werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht erkennbar.

Gegenüber einer unveränderten Umsetzung des bestehenden FNP (Nullvariante) sind ebenso keine erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Die entstehenden Auswirkungen beziehen sich überwiegend auf die durch die Bebauung hervorgerufene Versiegelung und den sich daraus ergebenden Verlusten von Biotoptypflächen und der Bodenfunktionen. Beeinträchtigungen der lokalen Fauna bestehen sowohl während der Bauphase als auch während der anschließenden Nutzung, sind jedoch insgesamt als gering zu bewerten. Die potenziellen Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der ermittelten Umweltauswirkungen – durch die geplante Entwicklung keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Stadt Grimmen, April 2025